

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Bildung und
Forschung SBF
Frau Margrit Meier
3003 Bern

22. Januar 2008

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) äussern zu können.

Wir begrüssen den auf der Grundlage von Art. 63a BV erarbeiteten Gesetzesentwurf über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Die Kantone waren über eine Delegation der EDK, des Schweizerischen Fachhochschulrats und der Schweizerischen Universitätskonferenz sowohl in die Erarbeitung der verfassungsmässigen Grundlagen für die Neuordnung des Hochschulbereichs wie auch in die Erarbeitung des Entwurfs des neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes einbezogen. Insbesondere die gemeinsame Arbeit an der Gesetzesvorlage stellte ein erstes Übungsfeld für die in der Bundesverfassung angestrebte künftige partnerschaftliche Steuerung des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone dar.

Ihre Fragen können wir folgendermassen beantworten:

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Zustimmung

Mit dem neuen Gesetz werden die rechtlichen Vorgaben der neuen Bildungsverfassung erfüllt. Dies erfolgt durch sanfte Renovation des bisher bewährten Systems. Betrachtet man den heutigen Zustand des Schweizer Hochschulwesens im internationalen Vergleich, so besteht für radikale Umbauten keine Notwendigkeit.

Die Verringerung der Regelungsdichte bei den Fachhochschulen, welche aus der Zusammenlegung der Rechtsgrundlagen resultiert, ist beim gegenwärtigen Stand des Aufbaus dieses jüngeren Hochschultyps angebracht. Auch wenn universitäre Hochschulen (also kantonale Universitäten und ETH) und Fachhochschulen inklusive Pädagogische Hochschulen künftig einheitlich gesteuert werden, sollen sie Hochschultypen mit eigener Ausprägung und damit komplementär in ihrer Funktion bleiben: die Fachhochschulen stärker anwendungs- und berufsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Zustimmung

In der Vereinfachung der bisherigen Organisation des Schweizerischen Hochschulwesens besteht ein wesentlicher Fortschritt des neuen Gesetzes. Entscheidend ist die Ausgestaltung der künftigen Hochschulkonferenz mit der Gliederung in Plenarversammlung und Hochschulrat. Wir begrüßen die Verringerung der Organe, die bisher wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen auf den verschiedenen Ebenen doppelspurig geführt werden mussten.

Dennoch bitten wir darum, dass das Stimmengewicht des Bundes nochmals überprüft wird. Es erscheint uns nicht gerechtfertigt, dass der Bund faktisch in allen Entscheidungsfällen ein ‚Vetorecht‘ hat.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Zustimmung

Wichtig ist uns, dass mit dem vorgesehenen Akkreditierungssystem in Verbindung mit Art. 25 und Art. 59 für den Bildungsplatz Schweiz Titel- und Bezeichnungsschutz gewährleistet werden können.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?

Wir befürworten in Art. 21 die Hauptvariante. Eine Trennung des Schweizerischen Akkreditierungsrates und der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung erachten wir als unnötig. Weder soll die Zahl der Organe wieder vermehrt noch der administrative Aufwand vergrößert werden.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen?

Zustimmung

Wir begrüßen das neue Instrument der nationalen strategischen Planung, das es ermöglichen soll, mit einer kohärenten Politik längerfristige Zielsetzungen für den gesamten Schweizer Hochschulbereich zu verfolgen. Die strategische Planung soll weder eine akribische Planungsbürokratie noch eine periodische Alibi-Übung sein, sondern eine Methode, mit der Entwicklungsziele auf der Ebene des Hochschulsystems und vorhandene Mittel miteinander in Einklang gebracht werden können. Wichtig ist für uns, dass die Bologna-Deklaration an den Hochschulen konsequent umgesetzt wird – insbesondere mit dem Anspruch der Qualifizierung für die Arbeitswelt (auch mit dem Bachelor-Abschluss), der Verkürzung der Studiendauer und der Finanzierbarkeit.

Die Autonomie der Hochschulen und ihrer Träger soll intakt bleiben. Nicht gemeint ist, dass das neue Steuerungsorgan jeder Hochschule vorschreibt, was sie zu tun und zu lassen hat. Leistungsfördernder und kostensenkender Wettbewerb der Hochschulen soll nicht behindert, sondern gefördert werden. Anders wird dies einzig für die ‚besonders kostenintensiven Bereiche‘ sein, für die Art. 63 BV ein besonderes Vorgehen vorsieht.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung von Bundesbeiträgen?

Zustimmung mit Vorbehalten

Die Ermittlung des Finanzbedarfs über die Referenzkosten, verbunden mit einer Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung eines definierten Anteils (Art. 47) ist zentral für die finanzielle Stabilität des Schweizer Hochschulwesens. Die Kantone müssen sich auf die Beiträge des Bundes verlassen können. Die für die Grundbeiträge des Bundes vorgesehenen festen Beitragssätze werden deshalb begrüsst. Diese müssen allerdings auch eingehalten werden!

Für die Stabilität des Systems sind die (leistungsbezogenen) Grundbeiträge unabdingbar, weshalb sie Vorrang vor den Projektbeiträgen haben müssen.

Gemäss Art. 48 Absatz 2 Buchstabe b soll unter anderem die Anzahl der Abschlüsse massgebend für die Beiträge sein. Wir befürchten, dass dies falsche, tendenziell qualitätsmindernde Anreize setzen könnte und empfehlen, auf diese Komponente zu verzichten.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit Art. 48 Absatz 4 nun auch im Fachhochschulbereich eine teilweise Abgeltung der durch ausländische Studierende verursachten ungedeckten Kosten erfolgen soll.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

- Definition der Hochschultypen im Gesetz:

Wir halten es für problematisch, dass das Gesetz verschiedene Hochschultypen benennt und die Finanzierung auf diese Hochschultypen ausrichtet, die Typen aber nirgends auch nicht ansatzweise definiert. Angesichts des hohen bildungspolitischen Stellenwerts, den das duale Hochschulsystem in der Schweiz hat, halten wir es für richtig, dass eine – wenn auch generelle – Definiti-

on der Hochschultypen bereits im Gesetz erfolgt. Wir können in diesem Sinne dem Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenzen folgen.

- Vollintegration der Pädagogischen Hochschulen:

Wir begrüßen es, dass auch die Pädagogischen Hochschulen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden sollen. Wir halten allerdings längerfristig die Sonderstellung der Pädagogischen Hochschulen bei der Finanzierung für problematisch und plädieren für eine volle Gleichstellung mit den anderen Hochschultypen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.

Esther Gassler

Frau Landammann

Sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber